

Zusatzweiterbildung Hämostaseologie

Definition	Die Zusatzweiterbildung Hämostaseologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Hämostasestörungen, die zu Thromboembolien und Blutungsstörungen führen können.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung oder in Laboratoriumsmedizin und zusätzlich - 12 Monate Hämostaseologie unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten an zugelassenen Weiterbildungsstätten

Weiterbildungsinhalte der Zusatzweiterbildung

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Hämostaseologie		
Wesentliche Gesetze und Richtlinien, insbesondere Transfusionsgesetz und Gendiagnostikgesetz, Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen		
Hämostaseologische Labormethoden		
Pharmakologie hämostaseologisch wirksamer Medikamente		
	Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Indikationsstellung und Verlaufsbeurteilung hämostaseologisch wirksamer Therapien	
Hämorrhagische Diathesen		
Angeborene und erworbene plasmatische Gerinnungsstörungen, insbesondere		
- Hämophilie A und B		
- von-Willebrand-Syndrom		
- thrombozytäre Erkrankungen		
- seltene Störungen der Hämostase		
	Klinische Differentialdiagnostik einschließlich Befundinterpretation von Labordiagnostik bei unklarer Blutungsneigung	100
	Prophylaktische und therapeutische Substitutionsbehandlung einschließlich der Verlaufsbeurteilung	
	Diagnostik und konservative Therapie der Hämophilie-Arthropathie	
	Fachgebundene genetische Beratungen vor und nach prädiktiver Gendiagnostik hämorrhagischer Diathesen	20
Thrombose und Thrombophilie		
Arterielle und venöse Thrombosen und Embolien		
Angeborene und erworbene Thrombophilie		
Heparin-induzierte Thrombozytopenie		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Klinische Differentialdiagnostik einschließlich der Befundinterpretation von Labordiagnostik bei unklarer Thromboseneigung	100
	Indikationsstellung zu antithrombotischen und thrombolytischen Medikamenten sowie Überwachung der Therapie	
	Fachgebundene genetische Beratungen vor und nach prädiktiver Gendiagnostik bei Thrombophilie	20
Thrombohämorrhagische Erkrankungen		
Thrombotische Mikroangiopathien		
Disseminierte intravasale Gerinnung		
Therapie mit Blutprodukten		
Plasmatische und rekombinante Blutgerinnungsfaktoren-Konzentrate einschließlich Bypass-Produkte		
Gefrorenes Frischplasma		
Thrombozytenkonzentrate		
	Indikationsstellung und klinische Beurteilung der Wirksamkeit der Therapie mit Blutprodukten einschließlich der Überwachung	
	Verlaufsbeurteilung der langfristigen Heimselbsttherapie bei Hämophilie A und B	
	Erstellung von Substitutionsplänen zum periprozeduralen Management bei Patienten mit Hämophilie und von-Willebrand-Syndrom	20
Hämostaseologische Notfälle und periprozedurales Management		
Periprozeduraler Einsatz von Antikoagulanzen und antithrombozytären Substanzen		
Intoxikation oder Überdosierung von antithrombotischen Substanzen		
Therapieoptionen bei massiven oder rezidivierenden perioperativen Blutungen		
Einsatz von Antidotem		
	Konsiliarärztliche Beratung und Mitbetreuung des periprozeduralen Managements bei Patienten unter Therapie mit antithrombozytären Substanzen und/oder bei massiven Blutungen	20
Fachgebundene genetische Beratung		
Grundlagen hereditärer und multifaktorieller Krankheitsbilder und Entwicklungsstörungen		
Interpretation und Aussagekraft genetischer Untersuchungsergebnisse (Sensitivität, Spezifität, prädiktiver Wert)		
Methodische, psychosoziale und ethische Aspekte der genetischen Beratung und Diagnostik einschließlich pharmakogenetischer Tests		

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	Richtzahl
	Erkennung fachbezogener genetisch bedingter Krankheitsbilder oder Entwicklungsstörungen	
	Fachgebundene genetische Beratung bei diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung	

§ 20 Abs. 7 findet keine Anwendung.